



An den
Landrat des Kreises Olpe
Danziger Str. 2 / Landrat Josef-Schrage-Platz

57462 Olpe

Vorsitzender
Stefan Kämpfer
Eschenweg 20
57462 Olpe
Tel.: 02761 - 943697
Mobil: 0177 - 5601241
Email: familienbund.kaempfer@web.de

Olpe, den 23.05.05

„Neuausrichtung der Jugendhilfeplanung“
Stellungnahme gem. Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII

Sehr geehrter Herr Beckehoff,

der Kreisjugendring Olpe unterstützt die vorliegenden Ergebnisse zur Neuausrichtung der Jugendhilfeplanung des Kreises Olpe. Folgende Punkte möchten wir aber noch einmal betonen:

Das „neue“ Planungsverständnis, insbesondere bezogen auf den vorliegenden Entwurf des Rahmenplanes, sieht u.a. vor, die anerkannten Träger zwar frühzeitig, allerdings in der Regel erst im Anschluss an einen Entwurf der Verwaltung des Jugendamtes an der weiteren Planung zu beteiligen. Dies bezieht sich sowohl auf die Rahmenplanung als auch auf konkrete Projektaufträge in der Ausgestaltung der Fachpläne (siehe Schaubild, Seite 10 der Vorlage). Obwohl die Definition von „frühzeitig“ aus Sicht des Kreisjugendringes Olpe durchaus zu diskutieren wäre, trägt der KJR den vorgelegten Entwurf mit.

Der Rahmenplan und die zu entwickelnden Fachpläne sind dynamische Elemente, die durchaus korrigierbar sein müssen, um sich verändernden Rahmenbedingungen anzupassen.

Die AG nach § 78 SGB VIII muss grundsätzlich für alle anerkannten Träger der freien Jugendhilfe im Kreis Olpe offen und zugänglich sein.

Die Besetzung der Projektgruppen erfolgt im Jugendhilfeausschuss bzw. noch eher in Absprache mit den Mitgliedern der AG nach § 78 SGB VIII (siehe 3.2 Abs. 1 des Rahmenplanes) und ist zahlenmäßig nicht begrenzt.

Es muss sichergestellt sein, dass Vorschläge mit „planungsrelevanter“ Tragweite von der „Basis“ als Projektauftrag bzw. Projektvorschlag seitens der Verwaltung des Jugendamtes zumindest den Mitgliedern der AG nach § 78 SGB VIII zur Stellungnahme vorgelegt werden.

Trotz der Neuausrichtung der Jugendhilfeplanung muss wie bisher die Möglichkeit bestehen, dass ein freier Träger direkt Anträge an den JHA richten kann.

Der Kreisjugendring ist sich bewusst, dass der vorliegende Entwurf der AG nach § 78 SGB VIII wesentlich mehr Verantwortung bringt. Die Beteiligung im Anschluss an einen Vorschlag der Verwaltung ist seitens der Verwaltung des Jugendamtes gewollt, bedeutet aber für die Träger eine Arbeitsweise in Form einer „Reaktion“, ein „sich eindenken müssen“ in die Vorstellungen der Verwaltung. Dies ist schwieriger als ein „mitdenken“ von Anfang an und erfordert funktionierende Strukturen bei den Trägern zur fachlichen Absicherung durch ihre Fachleute vor Ort. Das kann gerade im Bereich der ehrenamtlich organisierten Gruppierungen (wie der KJR) durchaus problematisch sein und sollte kritisch angemerkt werden.

Mit freundlichen Grüßen

(Stefan Kämpfer)
Vorsitzender